SATZUNG ÜBER DIE 2. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 21 DER STADT GREVESMÜHLEN FÜR TEILBEREICHE DES GEBIETES "SÜDLICHER KAPELLENBERG"

TEIL A - PLANZEICHNUNG

Es gilt die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I Seite 132), geändert durch das Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 586). In Anwendung der Planzeichenverordnung (PlanzV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I S. 58).

M 1 : 1.000

Die Planzeichnung -Teil A- des Bebauungsplanes gilt nur in Zusammenhang mit den textlichen Festsetzungen -Teil B-.

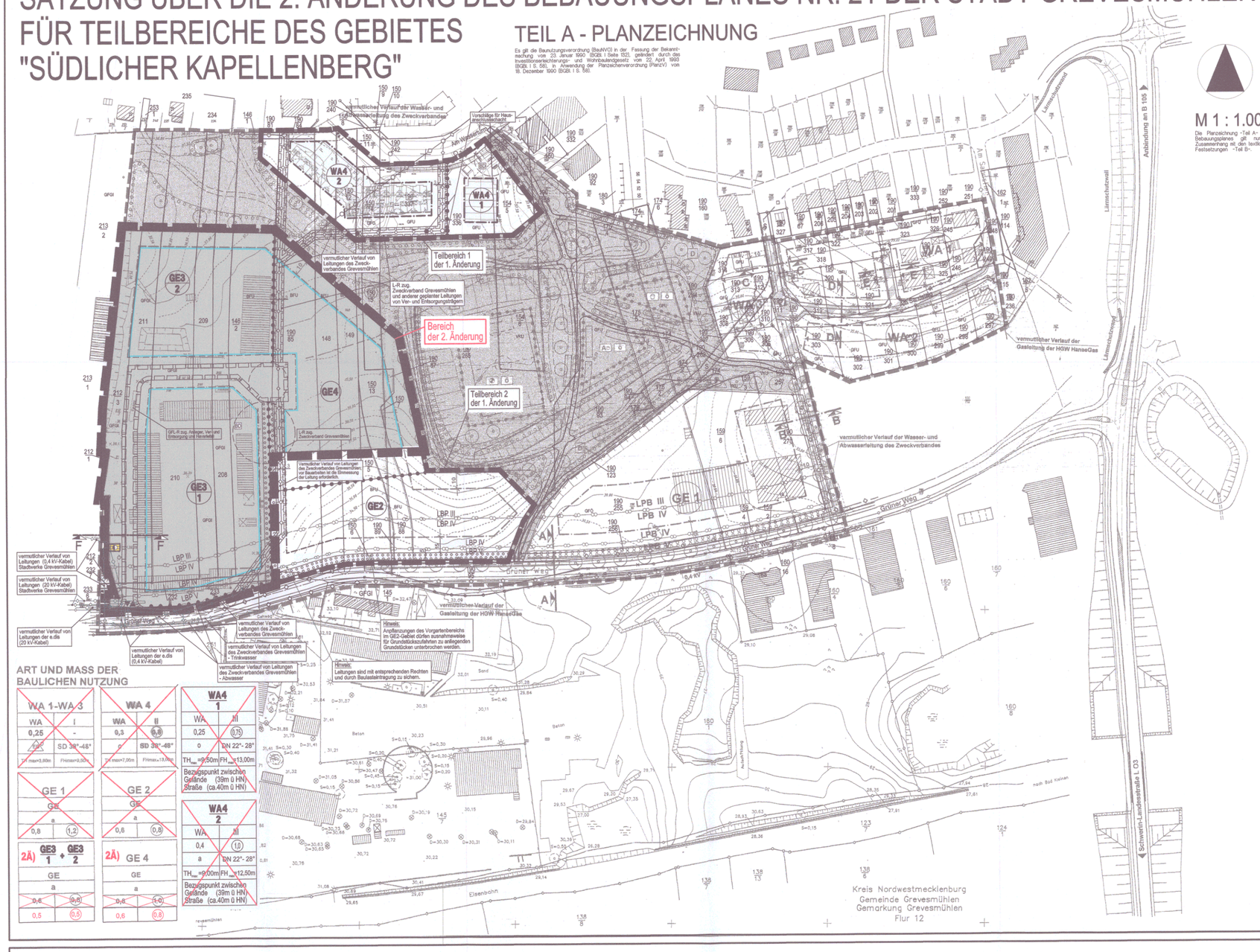

ART UND MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

WA 1-WA 3		WA 4		WA4 1	
WA	I	WA	II	WA	III
0,25	-	0,3	0,6	0,25	0,75
ED	SD 38°-48°	ED	SD 38°-48°	0	DN 22°- 28°
TH max=3,00m	FH max=9,00m	TH max=7,05m	FH max=13,00m	TH = =9,50m FH = =13,00m	
Bezugspunkt zwischen Gelände (39m ü HN) Straße (ca.40m ü HN)					

GE 1		GE 2	
GE		GE	
a		a	
0,8	(1,2)	0,6	(0,8)
0,6	(0,8)	0,4	(1,0)
0,5	0,5	0,6	0,8

WA4 2	
WA	III
0,4	(1,0)
a	DN 22°- 28°
TH = =9,00m FH = =12,50m	
Bezugspunkt zwischen Gelände (39m ü HN) Straße (ca.40m ü HN)	

2Ä) GE3 1 + GE3 2 — GE

2Ä) GE 4 — GE

ZEICHENERKLÄRUNG

I. FESTSETZUNGEN

Planzeichen	Erläuterung	Rechtsgrundlagen
	DIE FÜR DIE BEBAUUNG VORGESEHENEN FLÄCHEN NACH DER BESONDEREN ART DER BAULICHEN NUTZUNG	Par. 9 (1) 1 BauGB
WA	Allgemeine Wohngebiete gem. § 4 BauNVO)	
2Ä) GE	Gewerbegebiete (gem. Par. 8 BauNVO)	
	ART DER BAULICHEN NUTZUNG	Par. 9 (2) 1 BauGB
0,8	Geschoßflächenzahl (GFZ), als Höchstmaß	
0,6	Grundflächenzahl (GRZ), als Höchstmaß	
II	Zahl der Vollgeschosse	
TH max=3,60m	Traufhöhe, als Höchstmaß über Bezugspunkt	
FH max=9,50m	Firsthöhe, als Höchstmaß über Bezugspunkt	
	BAUWEISE	Par. 9 (1) 2 BauGB Par. 22 und 23 BauNVO
a	Abweichende Bauweise	
o	Offene Bauweise	
ED	nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig	
	Baugrenze	
	VERKEHRSFLÄCHEN	Par. 9 (1) 11 BauGB Par. 9 (6) BauGB
2Ä)	Ein- und Ausfahrt	
2Ä)	Bereich ohne Ein- und Ausfahrt	
	FLÄCHEN FÜR VERSORGUNGSANLAGEN	Par. 9 (1) 12, 14 BauGB Par. 9 (6) BauGB
2Ä)	Flächen für Versorgungsanlagen	
2Ä)	Trafostandort	
	HAUPTVERSORGUNGS- UND HAUPTABWASSER LEITUNGEN	Par. 9 (1) 13 BauGB Par. 9 (6) BauGB
2Ä)	unterirdisch	
	ANPFLANZUNG VON BÄUMEN, STRÄUCHERN SOWIE BINDUNGEN UND FÜR DIE ERHALTUNG VON BÄUMEN, UND STRÄUCHERN	Par. 9 (1) 25 BauGB Par. 9 (6) BauGB
2Ä)	Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen	Par. 9 (1) 25a BauGB Par. 9 (6) BauGB
	SONSTIGE PLANZEICHEN	
	Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze Garagen und Gemeinschaftsanlagen	Par. 9 (1) 4, 22 BauGB
GFL-R zug. 2Ä)	Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen	Par. 9 (1) 21 BauGB Par. 9 (6) BauGB
	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 21 der Stadt Grevesmühlen	Par. 9 (7) BauGB
2Ä)	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der Satzung über die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 21 der Stadt Grevesmühlen	Par. 9 (7) BauGB
	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der Satzung über den Bebauungsplan Nr. 21 der Stadt Grevesmühlen	Par. 9 (7) BauGB
2Ä)	Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, z.B. von Baugebieten, oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebietes	z.B. Par. 1 (4) BauGB Par. 16 (5) BauGB
2Ä) LPB III	Abgrenzung unterschiedlicher Lärmpegelbereiche (LPB) LV. mit Teil III B	Par. 1 (4) BauNVO Par. 9 (6) BauGB
DN 22°- 28°	Dachneigung von 22° bis 28°	
2Ä)	Bereich mit Bodendenkmal	Par. 9 (6) BauGB

II. DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER

- Flurstücksgrenze, Flurstücksnummer
- vorhandene Gebäude
- vorhandener Zaun
- vorhandene Böschung
- 5 — Bemaßung in Metern
- WA — Bezeichnung der WA-Gebiete mit laufender Nr.
- GE — Bezeichnung der GE-Gebiete mit laufender Nr.
- *) — Kennzeichnung von Änderungen im Text (Teil B) gemäß Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 21 der Stadt Grevesmühlen
- 2Ä) — Kennzeichnung von Änderungen im Teil B - Text und im Teil A - Planzeichnung gemäß der Satzung über die 2. Änderung

VERFAHRENSVERMERKE

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Stadtvertretung für Satzung über die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 21 vom 20.02.2006. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist in der "OZ" am ..... erfolgt.
Grevesmühlen, den 11.03.2008 (Siegel) , Bürgermeister

2. Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist nicht durchgeführt worden.
Grevesmühlen, den 11.03.2008 (Siegel) , Bürgermeister

3. Die für die Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist nicht beteiligt worden.
Grevesmühlen, den 11.03.2008 (Siegel) , Bürgermeister

4. Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (Zweckverband Grevesmühlen) sind mit Schreiben vom 22.06.2006 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
Grevesmühlen, den 11.03.2008 (Siegel) , Bürgermeister

5. Die Stadtvertretung hat am 20.07.2006 den Entwurf der Satzung über die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 21 mit Begründung beschlossen.
Grevesmühlen, den 11.03.2008 (Siegel) , Bürgermeister

6. Eine Öffentlichkeitsbeteiligung in Form einer öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB wurden nicht durchgeführt, da Belange der Öffentlichkeit nicht berührt wurden.
Grevesmühlen, den 11.03.2008 (Siegel) , Bürgermeister

7. Der katastermäßige Bestand am 30.05.07 wird als richtig dargestellt bescheinigt. Hinsichtlich der lagerichtigen Darstellung der Grenzpunkte gilt der Vorbehalt, dass eine Prüfung nur grob erfolgt, da die rechtsverbindliche Flurkarte im Maßstab 1 : 1000 vorliegt. Regreßansprüche können nicht abgeleitet werden.
GVM, den 06.03.2008 (Stempel) Unterschrift

8. Die Stadtvertretung hat die zur Satzung über die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 21 Stellungnahmen der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am 24.01.2007 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
Grevesmühlen, den 11.03.2008 (Siegel) , Bürgermeister

9. Die Satzung über die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 21 der Stadt Grevesmühlen, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wurde am 24.01.2007 von der Stadtvertretung auf der Grundlage des § 13 BauGB i.V. mit § 10 BauGB beschlossen. Die Begründung zur Satzung über die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 21 der Stadt Grevesmühlen wurde mit Beschluss der Stadtvertretung vom 24.01.2007 gebilligt.
Grevesmühlen, den 11.03.2008 (Siegel) , Bürgermeister

10. Die Satzung der 2. Änderung zum Bebauungsplan Nr. 21 der Stadt Grevesmühlen, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.
Grevesmühlen, den 11.03.2008 (Siegel) , Bürgermeister

11. Die Satzung über die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 21 sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind durch Veröffentlichung in der "OZ" am 26.06.2008 ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 1 BauGB) und weiter auf Fälligkeiten und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden.
Die Satzung ist mit Ablauf des (Tages der Bekanntmachung) 10.04.2008 in Kraft getreten.
Grevesmühlen, den 11.04.2008 (Siegel) , Bürgermeister

SATZUNG
DER STADT GREVESMÜHLEN
ÜBER DIE 2. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 21
FÜR TEILBEREICHE DES GEBIETES "SÜDLICHER KAPELLENBERG"
GEMÄSS § 10 BAUGB I. VERB. MIT PAR. 86 LBAUO M-V

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3316) sowie nach der Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I,S. 132), zuletzt geändert durch Art. 3 Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetzes vom 22.04.1993 (BGBl. I,S. 466), sowie nach der Landesbauordnung Mecklenburg - Vorpommern (LBauO M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. April 2006 (GVOBl. M-V S. 102) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung der Stadt Grevesmühlen vom 24.01.2007 folgende Satzung über die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 21 für Teilbereiche des Gebietes "Südlicher Kapellenberg", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Satzung über die örtliche Bauvorschrift, erlassen.

SATZUNG

ÜBER DIE 2. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 21 DER STADT GREVESMÜHLEN FÜR TEILBEREICHE DES GEBIETES "SÜDLICHER KAPELLENBERG"

Die Bereiche der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 21 betreffen die Teilgebiete WA 4, GE 2, GE 3 und GE 4 der rechtskräftigen Planfassung und befinden sich im westlichen Teil des Bebauungsplangebietes, welches wie folgt begrenzt wird:

- im Norden durch vorhandene Bebauung - Gültigkeitsbereiche des Vorhaben- und Erschließungsplanes Nr. 7 bzw. des Bebauungsplanes Nr. 6.1
- im Osten durch die vorhandene Kleingartenanlage
- im Süden durch den Grünen Weg
- im Westen durch die westliche Grenze des Firmengeländes der ehemaligen Firma NTU.

TEIL B - TEXT

I. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN SATZUNG ÜBER DIE 2. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 21 DER STADT GREVESMÜHLEN "SÜDLICHER KAPELLENBERG" (§ 9 Abs. 1 and 2 BauGB)

*) Kennzeichnung von Änderungen im Teil B - Text gemäß Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 21 der Stadt Grevesmühlen

2Ä) Kennzeichnung von Änderungen im Teil B - Text gemäß Satzung über die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 21 der Stadt Grevesmühlen

1. ALLGEMEINE WOHNGEBIETE (gem. § 4 BauNVO)

1.1 ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

In den Allgemeinen Wohngebieten sind die Nutzungen nach § 4 Abs. 3 Nr. 3, 4 und 5 BauNVO nicht Bestandteil des Bebauungsplanes und deshalb nicht zulässig.

1.2 ANZAHL DER WOHNUNGEN IN WOHNGEBÄUDEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB)

Die höchstzulässige Zahl an Wohnungen in Wohngebäuden in den WA1- und WA2-Gebieten wird jeweils für Einzelhäuser, einzelne Reihenhausscheiben und für Doppelhaushälften der Doppelhäuser je Einheit mit maximal 2 Wohnungen begrenzt.

1.3 GARAGEN UND ÜBERDACHTE STELLPLÄTZE (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB)

Garagen und überdachte Stellplätze sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig. Dabei gelten die Regelungen gem. § 12 Abs. 1, 2, 3 und 21a Abs. 3 BauNVO. Grundsätzlich ist die Errichtung von Garagen durch überdachte Stellplätze und Garagen ist auch in Form einer Carportanlage bis zu 0,1 der Fläche des Baugrundstücks zulässig, soweit § 19 Abs. 4 BauNVO nicht eingeschränkt. Weitergehende Überschreitungen der zulässigen Grundfläche sind nicht zulässig. Garagen und überdachte Stellplätze müssen mindestens einen Abstand von 5,0 m zur zugehörigen Straßenbegrenzungslinie aufweisen und dürfen nicht über die straßenseitige Gebäudefront hervortreten.

1.4 NEBENANLAGEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB, § 14 BauNVO)

Die für allgemeine Wohngebiete zulässigen Nebenanlagen dürfen nur in baulicher Verbindung mit dem Hauptgebäude errichtet werden. Ausgenommen von dieser Regelung sind Nebenanlagen zur Einhausung von Mülltonnen.

1.5 HÖHENLAGE (§ 9 Abs. 2 BauGB)

Die konstruktive Sockelhöhe darf in den WA 1- bis WA 3 - Gebieten eine Höhe von 0,30 m über dem Bezugspunkt nicht überschreiten. Der Endgeschoßfußboden darf für die WA 1- bis WA 3- Gebiete jedoch auch nicht unter dem Bezugspunkt liegen. Für die nördlich der Planstraße "D" gelegenen und unmittelbar von dieser erschlossenen Grundstücke darf die konstruktive Sockelhöhe 0,60 m über Bezugspunkt nicht überschreiten. Das Maß der Sockelhöhe bestimmt sich auf den vertikalen Abstand zwischen der Endgeschoßfußbodenoberkante und dem Bezugspunkt. Als unterer Bezugspunkt für die Höhenlage (Sockelhöhe, Traufhöhe, Firsthöhe) gilt für die Gebiete WA 1 bis WA 3 die oberste Oberfläche der nächstgelegenen öffentlichen Straßenverkehrsfläche in Höhe der bestehenden Straßenachse. Als unterer Bezugspunkt für die Gebiete WA 4.1 und WA 4.2 wird die Höhe von 39,00 m über HN festgelegt. Der Bezugspunkt darf bis auf Höhe des Fahrbahnniveaus der anliegenden Erschließungsstraße angehoben werden.
Die Traufhöhe ist der Schnittpunkt zwischen verlängerter Linie der aufstrebenden Außenwand und der Dachaußenhaut. Die Firsthöhe ist der Schnittpunkt der Dachaußenflächen. Ausnahmen von der Festsetzungen zur Höhenlage sind zulässig, wenn ihre Einhaltung zu einer unzumutbaren Härte führen würde.
Ausnahmen von den Festsetzungen zur Höhenlage (Sockelhöhe, Traufhöhe, Firsthöhe) sind zulässig, wenn ihre Einhaltung zu einer unzumutbaren Härte führen würde. Die Ausnahme darf jedoch nicht zu einer Verletzung der öffentlichen Belange führen.

2. GEWERBEGEBIETE (gem. § 8 BauNVO)

2Ä) 2.1 ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

Für alle Gewerbegebiete des Bebauungsplangebietes sind Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonal sowie für Betriebsleiter und Betriebsinhaber gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 2 BauNVO allgemein zulässig.

Innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes sind Einzelhandelseinrichtungen gemäß § 1 Abs. 5 und § 9 BauNVO ausnahmsweise zulässig, wenn der Verkauf an Endverbraucher nach Art und Umfang im einbettigen Zusammenhang mit der Produktion, der Ver- und Bearbeitung von Gütern - einschließlich Reparatur- und Serviceleistungen - das Betriebes steht (Handwerkerhandel, Produktionsbezogener Einzelhandel).
Nach § 1 Abs. 5 und Abs. 9 BauNVO wird mehr als 800 m² Verkaufsfläche, d.h. Betriebe des Beherbergungsgewerbes sowie Vergnügungsstätten, wie Tanzpaläste, Diskotheken und Spielhallen innerhalb des Bebauungsplanes unzulässig sind.;

2.2 BAUWEISE (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

In der festgesetzten abweichenden Bauweise sind die seitlichen Grenzabstände der offenen Bauweise einzuhalten. Baulängen von mehr als 50 m sind zulässig.

2.3 BAUGRENZEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

Überschreitungen der Baugrenzen zur zugehörigen Straßenbegrenzungslinie sind bis zu 1,0 m zulässig, wenn diese durch vertikale, gebäudegliedernde Elemente bedingt sind.

*) 2.4 HÖHENLAGE BAULICHER ANLAGEN (§ 9 Abs. 2 BauGB)

Die Angaben über die Höhenlage der baulichen Anlagen beziehen sich auf den zugehörigen Bezugspunkt. Als Bezugspunkt wird für die Gebiete GE 1 und GE 2 bei Höhenangaben die Höhe der Oberfläche des Grünen Weges in der Mitte der straßenseitigen Gebäudeseite der betreffenden baulichen Anlage zugrundegelegt. Für das Gebiet GE 1 darf der Endgeschoßfußboden des Bezugspunkt nicht mehr als 0,50 m überschreiten und für das Gebiet GE 2 nur um 1,00 m.
Da dem Grünen Weg zugewandte Traufhöhe darf eine Höhe von 6,50 m und die Firsthöhe darf eine Höhe von 12,00 m über Bezugspunkt nicht überschreiten.
Für das Gebiet GE 3.1 und GE 3.2 sowie für das GE 4 darf der Bezugspunkt die Höhenlage einer Höhe für das Gebiete GE 3 (GE 3.1 und GE 3.2) und GE 4 darf die Oberkante von Gebäuden eine Höhe von 46,00 m über HN (mittlere natürliche Geländehöhe im GE 3, Gebiet (GE 3.1 und GE 3.2) 37,50 m über HN; mittlere Geländehöhe im GE 4-Gebiet 38,00 m über HN) nicht überschreiten. Ausnahmen von maximal 2,00 m von dieser Regelung sind zulässig, sofern eingeschossige Gebäude mit einem Staldach errichtet werden.
Ausgenommen von den Festsetzungen zur Höhenlage sind darüberhinaus Teile baulicher Anlagen, die aufgrund von technischen Anforderungen oberhalb der Gebäudedeckung (z.B. Lüftungsanlage, Schornsteine usw.) notwendig sind.

2.5 AUFSCHÜTTUNGEN UND ABGRABUNGEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 17 BauGB

Veränderungen des natürlichen Geländes dürfen nur für die Errichtung des Hauptgebäudes und südlich davon, des geplanten Stellplatzes (§ 12 BauNVO) und Nebenanlagen (§ 14 BauNVO) erfolgen; diese Veränderungen dürfen nur auf 50 % des jeweiligen Grundstücks erfolgen.

3. VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDE FLÄCHEN - SICHTFLÄCHEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB)

Innerhalb der von Bebauung freizuhaltenden Flächen, Sichtflächen (S) ist die Errichtung baulicher Anlagen jeglicher Art (auch von Anlagen öffentlicher Ver- und Entsorgungsträger) nicht zulässig. In den festgesetzten Sichtflächen dürfen Anpflanzungen sowie Einfriedungen eine Höhe von 0,70 m über Straßenoberkante, Einzelbäume, die über eine Kronenansatzhöhe von mindestens 2,50 m verfügen, dürfen gepflanzt werden. Bei den kleinen Flächen erhöht die Randsteine.

II. FESTSETZUNGEN ÜBER DIE ÄUSSERE GESTALTUNG BAULICHER ANLAGEN (§ 9 Abs. 4 BauGB in Verbindung mit § 86 LBauO M-V)

1. ALLGEMEINE WOHNGEBIETE (gem. § 4 BauNVO)

1.1 DÄCHER

Die Dächer sind als symmetrische Sattel- oder Krüppelwalmdächer auszubilden und mit roter oder anthrazitfarbener Hartdacheindeckung zu decken. Glänzende und reflektierende Deckungsmaterialien sind nicht zulässig.
Liegende Dachfenster und Dachaufbauten sind zulässig, wenn sie insgesamt 20 % der jeweiligen Dachfläche nicht überschreiten. Einzelhäuser sind bis zu einem Drittel der jeweiligen Dachfläche zulässig. Die Länge der Dachaufbauten darf nicht mehr als 50 % der zugehörigen Hausseite betragen. Zu den Giebeln ist ein Abstand von mindestens 1,50 m einzuhalten. Zwischen den Dachaufbauten und dem Dachtraufbau müssen mindestens 3 Dachziegelreihen durchgedeckt sein.
Giebel können mit einem Dachüberstand bis maximal 30 cm ausgebildet werden. Traufseitig sind Dachüberstände bis maximal 50 cm zulässig.
Bei Garagen und Nebengebäuden sind die Festsetzungen zur Dachneigung und Dacheindeckung nicht zwingend.

1.2 AUSSENWÄNDE

Zur Gestaltung der Außenwände ist ziegelsichtiges Mauerwerk zulässig. Geschlämmte Kalksandsteinverblendung sowie glatt verputzte Außenwandflächen sind nur mit heller Farbgebung, z.B. in den Farben weiß, beige, hellgrau oder creme, zulässig.
Andere Baustoffe - z.B. Holz - dürfen verwendet werden, wenn sie nicht mehr als 30 % der gesamten Außenwandfläche eines Gebäudes bilden.
Nicht zulässig sind - hochglänzende Baustoffe (z.B. Edelstahl, emaillierte Blemente, - einschließlich Fliesen oder ähnliches)
- kleinteiligere Baustoffe als dünnformatige Ziegel bei Verblendmauerwerk.
Auffockerungen der Fassade durch Erker, Loggien und belotete Eingangsbereiche sind zulässig. Für Garagen und die Gestaltung der Außenwände wie für das zugehörige Wohngebäude vorzunehmen.

1.3 EINFRIEDUNGEN

Einfriedungen von Grundstücken zur Erschließungsstraße hin sind nur in Form von Laubholzhecken oder Zäunen mit Lattung bis zu einer Höhe von 1,00 m bezogen auf die Fahrbahnhöhe der zugehörigen öffentlichen Erschließungsstraße zulässig.

1.4 ABFALLBEHÄLTER

Innerhalb des Geltungsbereiches sind Abfallbehälter auf dem eigenen Grundstück unterzubringen.

1.5 GESTALTUNG VON VERKEHRSANLAGEN UND WEGEN

Als Befestigungsarten für den verkehrsberuhigten Bereich, die öffentlichen Parkflächen und die Gehwege sind kleinteilige Baustoffe zu verwenden. Geh- und Radwege innerhalb öffentlicher Grünflächen sind mit wassergebundenen Decken zu befestigen.

1.6 BEFESTIGUNG VON FLÄCHEN AUF PRIVATEN GRUNDSTÜCKEN

Die Befestigung von privaten Stellplätzen und deren Zufahrt sowie von Zufahrten zu Garagen ist mit wassergebundenen Materialien und/oder Rasengittersteinen und/oder großfugig verlegtem Blaenpflaster ohne Fugenverguß zu gestalten. Ein wasserundurchlässiger Unterbau ist nicht zulässig.

1.7 WERBEANLAGEN

Im Bereich der WA-Gebiete sind Werbeanlagen nur als Schilder an Zäunen und an den Hauswänden bis zu einer Größe von 0,30 m x 0,60 m zulässig. Es dürfen keine selbstleuchtenden Werbeanlagen verwendet werden. Werbeanlagen sind nur an der Stätte der Leistung zulässig.

2. GEWERBEGEBIETE (gem. § 8 BauNVO)

2.1 EINFRIEDUNGEN

Den öffentlichen Verkehrsflächen zugewandten Einfriedungen der Grundstücke dürfen eine maximale Höhe von 1,00 m über Fahrbahnhöhe nicht überschreiten. Innerhalb von Baugrenzen gelegene Sicherheitszäune dürfen eine Höhe von maximal 2,50 m nicht überschreiten.

2.2 EINFAHRTEN

Festgesetzte Flächen für das Parken von Fahrzeugen (Parkplätze = P) dürfen nur für Zufahrten zu den Gewerbegrundstücken unterbrochen werden.

2.3 VORGÄRTEN

Der Bereich zwischen Straßenbegrenzungslinie und straßenseitiger Baugrenze (Vorgartenbereich) ist als Grünfläche zu gestalten. Innerhalb des Vorgartenbereiches ist die Herstellung befestigter Flächen nur zulässig, soweit sie von Grundstückszufahrten umschließig.
Anlagen öffentlicher Ver- und Entsorgungsträger sind in den Vorgartenbereichen zulässig.

2.4 LAGERPLÄTZE

Lagerplätze sind innerhalb der Gewerbegebiete mit einer mindestens 2,00 m und max. 4,00 m hohen Einfriedung einzufrieden, so daß die gelagerten Gegenstände von außen nicht einsehbar sind. Ausgenommen von dieser Regelung sind Lagerplätze zur Lagerung von unbenutzten Baustoffen und Baumaterialien.
Die Höhe von gelagerten Gegenständen darf die Höhe der Einfriedung des jeweiligen Lagerplatzes nicht überschreiten.
Einfriedungen von Lagerplätzen sind zu begrünen.

2.5 WERBEANLAGEN

In den Gewerbegebieten sind Anlagen der Außenwerbung nur innerhalb der durch Baugrenzen festgesetzten Bauflächen in der Zahl und Größe zulässig, daß nur bis zu einer Höhe von maximal 4,50 m zulässig. Ausgenommen davon ist 1 Werbeträger, der im Bereich von bis zu 20 m vor der Grundstückseinfahrt von Grünen Weg in die Planstraße zur besseren Orientierung im Gebiet aufgestellt wird.

III. GRÜNORDNUNG (§ 9 Abs.1 Nr.15, Nr.20 und Nr. 25 BauGB)

1. PARKANLAGE

1.1 EINZELBÄUME

Innerhalb der Parkanlage sind 59 Einzelbäume als Hochstamm, Heister, oder Solitärbusch zu pflanzen. Es sind die im Grünordnungsplan festgesetzten Arten und Pflanzqualitäten zu verwenden. Die Pflanzstandorte sind ebenfalls dem Grünordnungsplan zu entnehmen.

1.2 Flächige Gehölzanpflanzungen und Hecken

Es sind ca. 10.000 Sträucher und Kleinbäume gemäß den Festsetzungen im Grünordnungsplan zu pflanzen. Es sind 2x verpflanzte Gehölze mit 3 Trieben zu verwenden.
Der Anteil der heimischen Sträucher soll mindestens 70,% betragen. Der Standort der einzelnen Arten ist dem Grünordnungsplan zu entnehmen. Bei Verlust sind die Gehölzersatzgleich zu ersetzen.

1.3 WILDBLUMEN UND RASENANSAAT

Auf einer Fläche von 2.300m² ist Wildrasen anzusaaen. Der Anteil der Gräser soll maximal 80% betragen. Der Anteil von Wiesenkräutern (Lotium spec.) soll einer 5% liegen. Folgende Gräser sind in höheren Mengenanteilen zu verwenden: Rot-Schwingel (Festuca rubra), Schaf-Schwingel (Festuca ovina), Rot-Straußgras (Agrostis capillaris), Kammgras (Cynosurus cristatus). Die Fläche ist jährlich mit bis zweimal zu mähen.

1.4 SONSTIGE GRÜNFLÄCHEN

Auf den Innerhalb der Parkanlage festgesetzten Grünflächen ist Rasen anzusäen. Die Saatgutmischung soll aus verschiedenen Gräsern bestehen und einen hohen Anteil an mehrjährigen Kräutern aufweisen. Die Grünflächen sind durch mehrfache Mahd im Jahr zu pflegen.

2. SONSTIGE ANPFLANZGEBOTE

2Ä) 2.1 FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN

Die Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern an der Planstraße zu den westlichen Gewerbeflächen und nördlich des "Grünen Weges" sind als 7 bzw. 5m breite Hecke auszubilden. Die Pflanzabstände sind mit 1,00m x1,00 m zu benennen. Es sind verpflanzte standortgerechte und heimische Gehölze folgender Arten mit einer Höhe von 70-90cm zu verwenden: Rotkehlige Prunus (Prunus serrulata), Weißdorn (Crataegus monogyna), Hundsrose (Rosa canina), Eberesche (Sorbus aucuparia).

2.2 Anpflanzung von Bäumen

Der "Grüne Weg" ist nordseitig mit einer Baumreihe zu bepflanzen. Dafür sind 3x verpflanzte Winter-Linden (Tilia cordata) als Hochstämme mit einem Stammumfang von 14-16 cm zu verwenden. Es sind Pflanzabstände von 20m zu wählen.
An der als Fußgängerbereich ausgewiesenen Verkehrsfläche ist eine Alle auszubilden. Dafür sind 3x verpflanzte Rotkastanien (Aesculus hippocastanum) als Hochstämme mit einem Stammumfang von 14-16 cm zu verwenden. Pflanzabstände sind mit 15m zu bemessen.

3. SONSTIGE FESTSETZUNGEN ZUR GRÜNORDNUNG

*) 3.1 Oberflächenwasserbeseitigung in Gewerbegebieten

Anfallendes, gering belastetes Oberflächenwasser ist vorzugsweise auf den Grundstücken der Gewerbegebiete zu versickern. Auf den Grundstücken der Gewerbegebiete sind dafür grundstücksbezogene Versickerungsmulden zu berücksichtigen. Ansichtsbilder an das Netz zur Oberflächenwasserbeseitigung sind möglichst zu vermeiden und sind auf 60% der höchstzulässig versiegelbaren Fläche des jeweiligen Grundstücks zu beschränken. Nur wenn die Versickerung auf dem eigenen Grundstück eine unzumutbare Härte darstellt, ist die Ableitung des anfallenden Oberflächenwassers ausnahmsweise über Entwässerungsrinnen in ein Regenwasserkanalsystem zulässig.

3.2 Zuordnungsfestsetzung für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

*) Für die Realisierung der innerhalb des Plangebietes festgesetzten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen wird gemäß § 9 Abs. 1a BauGB eine Zuordnung getroffen. Die auf den Flurstücken innerhalb des Plangebietes festgesetzten Ausgleich- Ersatzmaßnahmen sind anteilig auf die Grundstücke des Plangebietes umzulegen, auf denen die Eingriffe erfolgen. Der Zuordnungsschlüssel wird gebietsbezogen als prozentualer Anteil an den Gesamtherstellungskosten festgelegt. Es gilt für :

WA 1 - Gebiet	3,47 %
WA 2 - Gebiet	4,65 %
WA 3 - Gebiet	3,79 %
WA 4.2 - Gebiet	1,74 %
WA 4.1 - Gebiet	32,28 %
GE 2 - Gebiet	11,29 %
GE 4 - Gebiet	23,09 %

der Gesamtherstellungskosten.

Die Zuordnung ist jeweils im Städtebaulichen Vertrag oder Grundstückskaufvertrag zu vereinbaren.

2Ä) *) IV. SCHALLSCHUTZ

In den Gewerbegebieten sind in der dem ständigen Aufenthalt dienende Räume passive Schallschutzmaßnahmen erforderlich. Für die Dimensionierung ist in Gewerbegebieten mindestens Lärmpegelbereich III, zugrunde zu legen. Nachweise sind im Baugenehmigungsverfahren auf der Grundlage der DIN 4109 und Beiblatt 1 zu DIN 4109 aufzuführen (BauGB, §9, (1), 24).

In Gewerbegebieten sind im Abstand von weniger als 80 m nördlich vom Grünen Weg Fenster von Schlafräumen nach Norden zu orientieren. Ersatzweise sind schallgedämpfte Lüftungen erforderlich (BauGB, § 9, (1), 24).

Es sind nur Betriebe zulässig, deren Lärmemissionen die in der folgenden Tabelle genannten maximal zulässigen immissionswirksamen flächenbezogenen Schallleistungspegel in der Nachtzeit (22:00 - 06:00 Uhr) nicht überschreiten (§ 1 (4) BauNVO).

Teilfläche gem.	L_{WA} nachts	L_{WA} tags
GE 1	35 dB (A) m²	60 dB (A) m²
GE 2	45 dB (A) m²	60 dB (A) m²
GE 3.1 / GE 3.2	45 dB (A) m²	60 dB (A) m²
GE 4	40 dB (A) m²	60 dB (A) m²

Im konkreten Baugenehmigungsverfahren bzw. bei einer Prüfung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz ist der Nachweis wie folgt zu führen:

Durchführung einer betriebsbezogenen Lärmimmissionsprognose gemäß VDI-Richtlinie 2058/1 mit dem Ziel, am maßgebenden Immissionsort im Wohngebiet Kapellenberg entweder den Immissionsrichtwert von 55 bzw. 40 dB (A) tags bzw. nachts um mindestens 15dB(A) zu unterschreiten oder den aus dem B-Plan-Gebiet maximal zulässigen Immissionsanteil nachzuweisen. Hierbei ist eine Zusatzbelastung durch K-Zuschlagsregelungen entsprechend einer Ausbreitungsrechnung nach der VDI-Richtlinie 2714 ohne Berücksichtigung von